

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Tageblatt Riesa.
Gasse Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtshauptmannschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Buchdruckerei: Dresden 1530
Gasse Nr. 22.

Nr. 279.

Mittwoch, 30. November 1921, abends.

74. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 8,- Mark ohne Aufteilungsgebühr. Einzelnummer 50 Pf. Abrechnungen für die Nummern des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzelle (7 Silben) 2,- Mark, Ortspreis 1,75 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachrechnungs- und Vermittelungsgebühr 75 Pf. keine Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Marge eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schriftliche Unterhaltungsbiläge „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Streik oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verordnungsbehörden — hat der Verleger keinen Anspruch auf Absicherung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Stationärbuch und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Bauwollstofffabrik Riesa in Gröba beabsichtigt auf dem Flurstück 183a für Gröba eine Blechfabrik zu errichten.

Gemäß § 17 der Metallgewerbeordnung wird dies mit der Auflösung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsstreit einzuwirken, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Großenhain, am 29. November 1921.

1817 a.F. Die Amtshauptmannschaft.

Gaspreiserhöhung.

Die städtischen Kollegien haben sich infolge der erneut eingetretenen außerordentlichen Erhöhung der Kohlenpreise und der Arbeitslöhne so genötigt gelesen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. April 1920 auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa in der Fassung des IV. Nachtrags vom 31. 12. 1919 folgendes zu bestimmen:

Vom 1. Dezember 1921 ab wird der Bezugspreis für 1 cbm Gas (durch Gasmeister bezogen) auf 2 M. — für Automatengas auf 2,10 M. erhöht.

Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preiserhöhung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher behutsam Abipertung der Privatgasleitung der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1921. And.

Die städtischen Klavier- und Grammophonständer auf das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921—31. März 1922) ist am 1. Dezember fällig und spätestens bis zum 31. Dezember 1921.

an unsere Steuerkasse — Rathaus, Erdgeschoss — zu bezahlen.

Zugleich erhalten diejenigen Personen, die ein steuerpflichtiges Instrument (Flügel,

Tastenklavier, Pianino, Harmonium, Orgel, Phonola, Orchesterion, Polysphon, elektr. oder dynamisch betriebenes Klavier, Sprechapparat, Grammophon, Phonograph) im Besitz haben, denen aber Steuerziel deshalb nicht zugänglich sind, Auflösung, an der obengenannten Städte die dies zu meilen. Die Gemeindeverordnung der Stadt Riesa schreibt vor, dass binnen 14 Tagen jedes Instrument anzumelden ist, welches durch Neuanfertigung oder Anzug einebrach wird und das Zuverhandlungen als Steuerhinterziehung zu bestrafen sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1921.

Pf.

Gasmeiermiete.

Gemäß § 7 der Gasbezugsordnung in der Fassung des IV. Nachtrags vom 31. 12. 1919 haben die städtischen Kollegien die Gasmeierleihgebühr vom 1. Dezember 1921 wie folgt festgesetzt:

für einen 8 flammigen Messer auf monatlich 1 M. — Pf.
" 5 "
" 10 "
" 20 "
" 30 "
" 50 "

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. November 1921. And.

Pf.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 5. Dezember 1921 bis 1. Januar 1922 gültigen Brotmarken erfolgt in dieser Woche an den bereits bekannt gegebenen Tagen im bietigen Gemeindeamt, Ritterstr. Nr. 6, vormittags von 8 bis 11 Uhr.

Gröba (Elbe), am 30. November 1921.

Der Gemeindevorstand.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 30. November 1921.

* Künstlerische Schaubühne. Riesa hätte es leicht gebaut, sich und seinen Getreuen eine Abschiedsaufführung zu ordnen, die erfüllt gewesen wäre von sturmischen Beifallsunruhen und lautem Wiedersehenswünschen. Er hat das nicht getan. Mit einer bis ins tiefteste erschütternden Darstellung von Thoma's „Magdalena“ hat er uns verlassen; eine Nachschöpfung dieser Volkstragödie, die allerdings die Qualitäten seiner Spielleitung und seiner Künstler mehr als jedes andere diesmal hier aufgeführte Bühnenstück erkennen ließ. Mit rücksichtsloser, eckiger Deutlichkeit zogen Bilder wahren Lebens, das Gesicht so mancher Magdalena, Bilder des überlieferten Pharisäertums und pharisäischer Hassart zu uns vorüber. Herz und Hand, Intellekt und Wort hatten Szenen, Episoden und Attitüden geschaffen, die, abgesehen von vereinzelten Störungen, den Zuhörer verzauberten ließen, daß er nur das Spiegelbild vor sich hatte. Die Wiedergabe wurde in besonderem Maße durch Riesa und seine Gattin (Baußmann und Magdalena), Gertrud Walter (Mariann) und Alfred Schumann (Wirtsgemeister) gestaltet. — Die künstlerische Schaubühne ist nun wieder abgebrochen. Vielen Riesa und seinen Getreuen die Gewissheit mitzunehmen, daß sie in unserer Stadt eine große, treue und dankbare Zuhörerschaft aus allen Schichten der Bevölkerung sich erworben haben! Offen bleibt nur der Wunsch, daß die Aufführung Riesa's, im Januar auf einige Tage bei uns einzuführen, mit unterstützender Hilfe des Rates und des Stadtverordnetenkollegiums, denen wir alle unterschiedlos Dank wünschen für die Förderung solcher Kunst und Kunterberichtigung, verwirklicht werde. J.S.

* Wünsch's Marionetten-Theater im Kronprinz botte sich lebhaften Besuchern zu erfreuen. Es ist auch tatsächlich des Besuches wert. Die Bühnendekoration ist geschmackvoll; die Figuren werden meisterhaft dirigiert und das unvermeidliche Marionette ist so fidet, daß selbst die Nachmusiken des griesgrämigsten Hypochonders in Bewegung gebracht werden. Sehr wertvoll ist auch das jeder Vorstellung folgende Theatrum mundi.

* Operettenaufführung. Aus der Melchner Theaterkasse wird uns geschildert: In Höpners Theatercafé gastiert am Mittwoch, den 7. Dezember das Weizener Stadtheater mit der entzückenden Operette in 3 Akten „Der ideale Geiger“ von L. Tanstein, Musik von Edmund Eisler. Die heral. Volkstümlichkeit des guten Librettos, welches in seiner gemütsreichen Sentimentalität wie im Schwarzwald anmutet, gibt hier den besten Ausdruck. Dementsprechend zeigt die Musik einschmeichelnde Schönheit, leicht und flott bewegt, voll heiterer und fröhlicher Laune. Für trockenen Humor, Wit und Komik ist reichlich gesorgt. Diese Freude ist den altbewährten Operetten volkstümlicher Art absolut gleichwertig und verspricht dem Riesaer Publikum zweifellos einen guten Abend.

* Vortrabsbildungsvortrag über die Reichsverfassung. Rödels Freitag, den 2. Dezember 1921, findet ein Vortrabsbildungsvortrag über die Reichsverfassung in Höpners Saal statt. Das Volk muss die in der Reichsverfassung festgelegten Rechte und Pflichten kennen lernen. Ihr Aufbau und ihr Wesen müssen in Fleisch und Blut übergehen, dann erst wird es seine Bedeutung für sich und das Land erkennen lernen und sich hartnäckiger Verteidiger werden. Dieser Vortrabsbildungsvortrag ist sehr instruktiv und leicht verständlich, von pädagogischem und staatsrechtlichem Gehaltspunkte vorzüglich begutachtet. Der Vortrag mit seinen bildlichen Darstellungen wird allen das bieten, was erwartet wird. Es wird gehofft, daß dieser lebhafte Vortrag recht zahlreich besucht wird. Ed. S.

* Wirtschaftsbeihilfe für die Angehörigen. Von Angestelltenseite aus wird uns geschrieben: Am 29. d. M. zwischen dem Verein für Handel und Gewerbe für den Amtsgerichtsbezirk Riesa und den am 29. November 1921 vereinbarten Angestelltenorganisationen stattgefundenen Verhandlung wurde folgendes vereinbart: Die seit Monat September 1921 gültigen Gebaltosätze bleiben bis 31. Dezember 1921 bestehen. Die Angestellten erhalten Ende dieses Monats außer ihrem Gehalt eine Wirtschaftsbeihilfe von mindestens einem halben Monatslohn. Die bisher ausgezahlten Wirtschaftsgratifikationen und

tionen und gemachten Geschenke sollen durch Zahlung der Wirtschaftsbeihilfe unterblieben bleiben.

* Die Bahrenfelder Margarine-Werke U. O. Mohr, G. m. b. H. veröffentlichen in der vorliegenden Nummer ein Interat „Zur Aufklärung“, auf das wir hiermit aufmerksam machen.

* Milchpreisregelung durch den Milchwirtschaftlichen Landesverband Sachsen e. V. Unter Zugrundelegung der vom Milchwirtschaftlichen Landesverband Sachsen beschlossenen Richtlinien für die monatliche Regelung der Vollmilchpreise sind diese für den Monat Dezember 1921 wie folgt festgesetzt worden: Bei Lieferung ab Stall M. 2,25 pro Liter, bei Lieferung frei Verlade, bzw. Abgangsstation, Molkerei oder Sammelstelle M. 2,50 pro Liter, bei von einer Landmolkerei erfolgter Lieferung molkerelmäßig behandelter und in einwandfreier Beschaffenheit eintretende Vollmilch frei Abgangstation M. 4,15 pro Liter. Bei literweisem Verkauf der Vollmilch ab Stall in ländlichen Gemeinden kann der Landwirt zur Deckung der ihm hierdurch entstehenden Verluste und Sonderkosten einen Preisverhältnis entsprechenden höheren Preis nehmen, der jedoch im äußersten Falle nicht mehr als 87 Prozent des vom organisierten Milchhandel der nächstliegenden Stadt festgesetzten Kleinhandelspreises betragen darf.

* Dem Verein zum Schutze der Sächsischen Schweine ist für seine Zwecke eine Lotterie von 100 000 Mark zu 4 Mark genehmigt worden. Dieziehung findet am 15., 16. und 17. Dezember statt und sind Lose bei den bekannten Verkaufsstellen zu haben.

* Bevälfäule des Pferde. Die Bevölkerung der Pferde, die früher in Sachsen niemals vorgekommen ist, breicht seit Mitte dieses Jahres vornehmlich in den Amtshauptmannschaften Meißen und Borna. Zur wirklichen Bekämpfung dieser für die Wirtschaftsministerium durch Verordnung vom 20. Oktober 1921 (Gesetz. Gesetzblatt S. 347) verschärzte Bestimmungen erlassen, die den Besitzern von Bevölkerung erlauben, die den Besitzern von Viehbeständen von den durch die Seuche bedrohten geächteten Gebieten von den Amtshauptmannschaften angefertigt werden. Da indessen die Bekämpfungsvorschriften, die u. a. auch den Handel und Verkehr mit Pferden befrachten, auch manches nicht unmittelbar betreffende Kreise angeben, so wird hiermit auf die Verordnung besonders hingewiesen. Sie ist außer von der Direktion von C. Meinhold & Söhne in Dresden auch durch die Direktion von C. Heinrich in Dresden-Neustadt zu beobachten.

* Säumige Getreideablieferer. Die den Getreideerzeugern auferlegte Umlage war bis zum 15. Oktober 1921 zu einem Viertel an die Reichsgetreidekasse zu übertragen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat nach den geltenden Bestimmungen für das nicht rechtzeitig gelieferte Getreide Orak in Geld zu leisten und zwar ist dabei der Unterschied zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Preis für ausländischen Weizen zugleich eines Aufschlages von einem Viertel dieses Unterschiedes zu zahlen. Als Preis des ausländischen Weizens hat die Reichsgetreidekasse für den abgelieferten Liefertermin den Betrag von 620 Mark für einen Doppelgentiner festgesetzt. Der Umlagepreis für Weizen ist 280 Mark für einen Doppelgentiner, der Preisunterschied 390 Mark, dann ein Viertel mit 97,50 Mark; zusammen für einen Doppelgentiner ein Umlageleistungsbetrag von 487,50 Mark. Entsprechende Zahlungsauforderungen werden den säumigen Erzeugern nunmehr ausgetragen.

* Zur Frage des Vorkaufsrechts bei Grundstückserwerbungen. Nach Paragraph 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 20. 11. 1920 steht bei genehmigungsfähigen Veräußerungen, die nicht im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen, in Städten mit reibiger Städteordnung der Städtegemeinde, im übrigen dem Bezirksschultheiß, in den Verkehrs mit Grundstücken vertraglichen Veräußerungen, die einer ganzen Reihe von Grundstückenveräußerungen Gebrauch gemacht haben. In mehreren Fällen haben nun die betroffenen Grundstücksbesitzer gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts eingeklagen oder Entcheidung durch das Oberverwaltungsgericht beantragt. Das Oberverwaltungsgericht hat hierauf entschieden, daß gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts kein Rechtsmittel gegeben ist. Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grund-

stücken ist ein Rechts nur zulässig gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde, wenn von dieser die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstückes verlangt wird. Dieses Rechtsmittel ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Stadtgemeinde oder der Bezirksschultheiß von dem ihnen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken zu schiedenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen.

* Die sächsische Regierung zur neuen Beamtenbefolgsungsvorlage des Reichs. Über die Stellungnahme der sächsischen Regierung zu der letzten Beamtenbefolgsungsvorlage des Reichs sind in der Tages- und Nachprese unrichtige Mitteilungen verbreitet worden. Es ist demgegenüber folgendes festzustellen: Bei den vorbereitenden Besprechungen in Berlin hat sich die sächsische Regierung trotz Billigung der grundsätzlichen Richtlinien der Reichsregierung für eine austretende Erhöhung der Bezüge der unteren Beamtengruppen eingesetzt. Tatsächlich sind, denn auch die Grundgebühr dieser Gruppen bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften über den ursprünglichen Stand hinzu aufgebessert worden. Der sächsische Regierung erzielen jedoch diese Erhöhung keineswegs anreizend. Sie hat deshalb im Reichsrat zunächst zwei Anträge gestellt, um die Bezüge der unteren Gruppen über die Vorlage hinaus zu verbessern, und zwar forderte der erste Antrag die Staffelung der Ausgleichszahlungen, beginnend mit 25 Prozent für die Gehaltsstufen der Gruppen 1 bis 4, der zweite die Festlegung eines Mindestentgeltzuflusses, ebenso zugunsten der Befolgsungsgruppen 1 bis 4. Beide Anträge wurden im Reichsrat gegen wenige Stimmen abgelehnt. Da somit die erstevertretung der Vorlage nicht erreicht war, hat die sächsische Regierung im Reichsrat ihre Stimmen gegen das Gesetz abgegeben, während mit Ausnahme von Thuringen, das sich der Abstimmung nach Abgabe einer Protesterklärung enthielt, alle übrigen Länder für das Gesetz gestimmt haben.

* Die Materialfunde in den Hochstraßen. Das Dresdner Polizeipräsidium teilt zu den Beziehungen eines Teiles der Kreise über weitere Material, das in den Hochstraßen erlegt worden ist, folgendes mit: Nachrichten wurde von der Direktion und dem Betriebsrat der Hochstraßen weitere Material unmittelbar bei der Erfüllungsaufstellung des Reichsministeriums in Dresden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ausgesetzt. Daraus wurde dieses Material, und zwar eine größere Anzahl Geschütze, vom Polizeipräsidium beschlagnahmt und übergegeben. Die Verhandlungen mit der für die Verwendung solchen Materials zuständigen Reichswehrhandelsgesellschaft sind folglich aufgenommen worden. Damit ist die ordnungsgemäße Wiedergabe nach diesem Material gestoppt. Auch dieses Material kommt nach den übereinstimmenden Angaben der Direktion und des Betriebsrats vor dem Kriegsende.

* Die Mehrkosten der Beamtengehälter werden bekanntlich vom Reich vorläufigweise bezahlt, wenn Kinder und Gemeinden dazu nicht instand sind und wenn die Länder sich verpflichten, ihrerseits den Gemeinden auf gleiche Weise zu helfen. Der sächsische Staat erklärt sich bereit, den betreffenden Gemeinden die Mehrkosten auf Antrag vorläufigweise gegen 51/4 Prozent zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse müssen nebst Abfindung spätestens am 1. Oktober 1922 zurückgezahlt werden. Auf die Gehälter der Beamten der Gemeindebetriebe (Kraft-, Gas-, Wasserwerke, Straßenbahnen, Sportstellen usw.) gilt es keine Vorschüsse. Auf Antrag übernimmt der Staat auch sozialrechtlich Wirtschaft für entsprechende Darlehen der Gemeinden. — Für das Kalenderjahr 1920 noch rückläufige Nachzahlungen über Dienst- und Nebengehälter und deren Überschüsse nach einer Verordnung nunmehr umgedeutet an die Finanzämter abgegeben werden. Dazu wird bemerkt, daß solche Bezüge, die im Kalenderjahr 1921 für das Kalenderjahr 1920 bereits nachgezahlt wurden, aber noch nachzuzahlen sind, zu den Entlastungen für 1920 gehören.

* Tagung der sächsischen Mietarbeitervereine. Der Landesverband Sachsen im Range deutscher Mietarbeitervereine hielt am Sonntag hier seinen zweiten außerordentlichen Verbandsitag unter großer Beteiligung ab. Der Bundesvorstand Hermann, Dresden, konnte eine große Zahl von Abreisenden darunter Vertreter der